

THÜR. LANDTAG POST
01.09.2022 09:14

2168012022



Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Landesgeschäftsstelle | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Internet
www.tbv-erfurt.de

Twitter:
@BauernverbandTH
Erfurt, 01.09.2022

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes Ihr Zeichen:

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 GO des Thüringer Landtages wurde dem Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) -Drs. 7/5550- Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und führen wie folgt aus:

Zunächst möchten wir anmerken, dass wir eine Beschleunigung und Vereinfachung der Verwaltungs- und Planungsprozessen durch Digitalisierung sehr begrüßen. Insofern ist es positiv zu bewerten, wenn mit der vorgesehenen Gesetzesänderung eine Anpassung an die vom Bundesgesetzgeber im Zuge der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Fortgangs der Planungsverfahren vorgenommenen Änderungen im Raumordnungsgesetz erfolgt.

Die Änderungen betreffen vor allem die Bekanntmachung der Planungsunterlagen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung, die nun über das Internet erfolgen soll. Hierdurch werden natürliche Ressourcen geschont und die Unterlagen sind schneller zugänglich, da keine räumliche Distanz zu überwinden ist. Trotz allem geben wir zu bedenken, dass gerade im ländlichen Raum weiterhin enormer Nachholbedarf im Hinblick auf die Internetverfügbarkeit besteht. Die vorgesehenen Änderungen dürfen nicht dazu führen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten hier eingeschränkt wird.

Bedenken haben wir ebenso hinsichtlich der geplanten Änderungen in Artikel 1, Ziffer 4. d) und e), demnach kann in Zukunft eine Stellungnahme zu Planungsunterlagen nur noch in

elektronischer Form abgegeben werden. Die Abgabe in schriftlicher Form oder zu Niederschrift bei der Gemeinde ist nicht mehr vorgesehen. Um gerade ältere Mitbürger, die oft nicht über die nötige Technik und Kenntnis verfügen, nicht von einer Stellungnahmemöglichkeit auszuschließen, halten wir es für angebracht, die Niederschrift weiterhin zu ermöglichen. Hier könnte zum einen eine Evaluierung eingeführt werden. Stellt sich in einem gewissen Zeitfenster heraus, dass diese Möglichkeit nicht mehr wahrgenommen wird, könnte diese Form der Stellungnahme entfallen. Zum anderen könnte die Möglichkeit der Niederschrift zeitlich befristet werden bis beispielsweise 31.12.2027.

Ergänzend zu unseren Ausführungen möchten wir aber noch anregen, die Gelegenheit der Diskussion um die Novellierung des Landesplanungsgesetzes nicht nur zur Verbesserung von verfahrenstechnischen oder Digitalisierungsregelungen zu nutzen, sondern auch inhaltliche Nachschärfungen oder Ergänzungen anzugehen.

Seit vielen Jahren erleben wir, dass der Flächenverbrauch im Freistaat Thüringen nahezu ungebremst weiterläuft, Planungen „auf der Grünen Wiese“ unverändert in vielen Fällen Standard sind und die meisten Versuche landwirtschaftliche Flächenverbrauch zu begrenzen verpuffen.

Im Kern ist es, trotz aller Strategien, immer noch zu einfach landwirtschaftliche Fläche (LF) zu überplanen, angeblichen Flächenbedarf zu „begründen“ oder in planungsrechtlichen Abwägungsverfahren agrarstrukturelle Belange niedrig oder gar nicht zu gewichten. Das bisherige Planungsrecht enthält zwar positive Aussagen zum Ziel der Verringerung der Inanspruchnahme von LF und Ansätze (wie die Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung), diese werden aber zu oft und zu einfach ignoriert oder abgewogen, wenn andere Interessen wie Energie, Gewerbe, Wohnbebauung oder Infrastruktur aufgerufen werden. Man gewinnt den Eindruck, es gälte der Grundsatz „Landwirtschaft kann man auf einer Fläche betreiben, wenn kein anderes Planungsziel vorhanden ist, sozusagen als ultima ratio vor dem Brachliegenlassen“.

Hier kann und sollte auch das Planungsrecht stärkere Impulse setzen z.B. durch höhere Bedarfsanforderungen an die Abwägung gegen agrarstrukturelle Vorgaben (wie Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung) oder eine höhere Verbindlichkeit des Vorrangs von Innenbereichsentwicklung oder Brachflächen-/Altflächenrevitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen